



ZEICHENERKLÄRUNG

- Festausweisende Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- vordere Baulinie
- seitliche und rückwärtige Baulinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- und Vorgartenbreiten
- Fläche für Garagen
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- Nachweisung 45 - 50

für die Hinweise

- ▨ vorhandene Wohngebäude
- ▨ vorhandene Nebengebäude
- 12345 Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- - - - - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK. Gebsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

	GRZ	GFZ
bei E+DG	0,4	0,4
bei E+ 1	0,4	0,7

CHRISTIAN KOST
Architekt BDB
Vollmitglied
8723 GEROLZHOFFEN
Kölnerstraße 415 - Telefon 240

Gerolzhofen, den 17. Dezember 1964

HERLHEIM
LKR. GEROLZHOFFEN
BEBAUUNGSPLAN
SCHWICKHOF
M=1:1000

Festsetzungen und Hinweise

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 Bauweise: offene Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 500 m²
 Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 19. VII. 1965 bis zum 17. XII. 1965 öffentlich ausgestellt.
 Herlheim, den 17. XII. 1965
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 17. XII. 1965 gem. § 10 BBauG am 18. Nov. 1965 als Satzung beschlossen.
 Herlheim, den 18. Nov. 1965
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des Landesamtes
 Gerolzhofen, den 18. Nov. 1965

Landratsamt
 (H. Schmeier)
 (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 19. VII. 1965 bis zum 18. Nov. 1965 öffentlich ausgestellt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 18. Nov. 1965 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 18. Nov. 1965 rechtsverbindlich geworden.
 Herlheim, den 18. Nov. 1965
 (Bürgermeister)